Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wegeleben einschließlich der Ortsteile Adersleben, Deesdorf und Rodersdorf

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) und § 6 des KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am <u>O6.10.</u> 2008 folgende Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlage erhebt die Stadt Wegeleben – sofern Erschließungsbeiträgen nach § 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 (8)KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 (1) Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 (1) Nr. 4 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die in der Straßenbaulast der Stadt stehen.
- (3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
- 2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
- 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen oder

Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

- 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwege,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheitsstreifen,
 - d) Niveaugleiche Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen.
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Gründanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
- 5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3.
- 6. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
- 7. der Fremdfinanzierung;
- die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
- 9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 - 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

\$ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall

50 v. H.

verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt (Gemeindeanteil). Den übrigen Anteil des beitragsfähigen Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 - 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten 25 v. H. Wohnstraßen 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starken innerörtlichem Verkehr a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H. b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehranlage 35 v. H. c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H. d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 - bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,

e) für niveaugleiche Mischflächen

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen
 b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehranlage
 c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung
 d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen
 40 v. H.

bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich)	
verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Nr. 3	
Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt	70 v. H.
bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Absatz 1 Nr. 4	
Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Wirtschaftswege)	25 v. H.
bei Fußgängerzonen	30 v. H.
bei selbständigen Grünanlagen	25 v. H.
bei selbständigen Parkeinrichtungen	25 v. H
	verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Absatz 1 Nr. 4

- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Absatz 2 verwendet werden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die Größe des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke
 baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich befindlichen Teilflächen jenseits eines Bebauungsplanes, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 (4) BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - die im Bereich einer Satzung nach § 34 (4) BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;

- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 (4) BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentlichen Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
- 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks, bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

\$7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in

- anderer Weise nutzbaren Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (gemessen bis zur Traufkante) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 6 (3) bestimmten Flächen bei Grundstücken,
 - 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 (3) Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4ssige Zahl der Vollgeschosse:
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (gemessen bis zur Traufkante) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt
 ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenablage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 - 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) g) oder die Höhe der baulichen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) ü-berschritten wird, die tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 - für die kein Bebauungsplan besteht und die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der n\u00e4heren Umgebung \u00fcberwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wir vervielfacht mit

- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Bau GB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Wiese (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauN-VO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 (4) gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
 - im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - 2.1 sie ohne Bebauung sind, bei

a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren	
Wasserflächen	0,0167,
b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder	
Gartenland	0,0333,
c) Gewerblicher Nutzung (Z.B. Bodenabbau pp.)	1,0,
2.2 sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe,	
Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten,	

Campingplätze ohne Bebauung)

2.3 auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche
Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude
(z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine
Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche
der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl
0,2 ergibt,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes
weitere tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Nr. 2.1 lit. a)

 2.4 sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2.1 lit. b) 2.5 sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2.1 lit. c) 2.6 sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen 	1,0,
 a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2.1 lit. c) 	1,5,
 b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2.1 lit. a). 	1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- 1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentliche Verkehrsfläche,
- 2. die Kosten der Freilegung der öffentlichen Verkehrsfläche,
- die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straße und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,

- 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
- 7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
- die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
- die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
- 10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
- die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abschnitt 1 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technische Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Eigentümergesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers, der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 (1) des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entsprechende Ausbauaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gebiet

a) der Stadt Wegeleben mit	719 m²
b) des Ortsteiles Adersleben mit	1.392 m²
c) des Ortsteiles Deesdorf mit	777 m²
d) des Ortsteiles Rodersdorf mit	869 m²

gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c (2)Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 (2) und § 6 Absatz 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 5 bis 7 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wegeleben vom 01.07.1997 und die Änderungsatzung vom 12.07.1999 sowie die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Rodersdorf vom 27.02.1996 außer Kraft.

Wegeleben, 06. 10. 200 8

\$TADT WEGELEBEN

Ort bzw. Ortsteil	Straße
OIL DAYS, OILSIGH	- Julian
Wegeleben	Am Goldbach Badestraße Blankenburger Weg Friedensstraße Gartenstraße Gunderslebener Weg Hinter der Commisse Hinter der Mauer Hopfengarten Hundsrücken Hüttensteig Kamp Kornstraße Moorweg Mühlenstraße Petersilienstraße Quedlinburger Straße Rosenwinkel Siechenhofsweg Stiebgasse Teichwall
	Trift Wallstraße
	Wedderstedter Weg
OT Adersleben	Am Hakelweg Grauer Hof Lindenhof Rudolf-Breitscheid-Straße Siedlung Spitzbubenweg Torbogen
OT Deesdorf	Beckerberg Gröninger Landstraße Gröninger Straße Hinterstraße Leipziger Straße Mittelstraße Oberstraße
OT Rodersdorf	Am Berge Am Park Friedensstraße Hetebomer Weg Mittelstraße Ringstraße Straße der Freundschaft

Ort bzw. Ortsteil	Straße
Wegeleben	Am Friedhof Breite Straße Bruchtor Halberstädter Straße Halberstädter Tor Hinter der Oberpfarre Kampstraße Kirchhof Kohlenstrecke Kuhley Lange Straße Markt Marktstraße Reihe Schlustraße Winkel
OT Adersleben	keine
OT Deesdorf	keine
OT Rodersdorf	keine

Ort bzw. Ortsteil	Straße
Wegeleben	Ditfurter Straße Harslebener Straße Lange Reise Quedlinburger Tor Steinweg
OT Adersleben	Dorfstraße Rodersdorfer Chaussee
OT Deesdorf	Straße der Freundschaft
OT Rodersdorf	Wegelebener Straße

Überblick über die grundlegenden Änderungen in der Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung

Neu ist die Geltung der Straßenausbaubeitragssatzung auch für den Ortsteil Rodersdorf, der bisher eine gesonderte Satzungsregelung besaß.

Bisherige Regelungen

Regelungen der Neufassung

	T
§ 3 Abs. 2:	§ 5 Abs. 5:
Zuwendungen sind vom beitragsfähigen	Zuschüsse können, soweit nichts anderes
Aufwand anzusetzen.	bestimmt ist, hälftig zur Deckung der Anteile
	der Gemeinde verwendet werden. (Bindung
	an § 6 Abs. 5 Satz 5 KAG LSA)
§ 4 Gemeindeanteile:	§ 5 :
Bis auf Fahrbahn, Radwege und kombinierte	Übersicht nach Straßentypen – untergliedert
Geh- und Radwege keine Differenzierung der	in einzelne Straßenbestandteile
Straßenbestandteile	
Anliegerstraßen: 35 v.H.	Anliegerstraßen: 25 v.H
Verkehrsanlagen mit starkem	Verkehrsanlagen mit starkem
innerörtlichen Verkehr:	innerörtlichen Verkehr:
 Fahrbahn und Radwege 60 v.H. 	 Fahrbahn, Trenn-, Seiten-
 Alle übrigen 40 v.H. 	und Randstreifen, Böschungen,
, and daniger.	Schutz- und Stützmauem, Bus-
	buchten und -haltestellen 60 v.H.
	Randsteine, Schrammborde, Rad und Cabungs, such kambinist
	Rad- und Gehwege, auch kombiniert,
	unselbständige Grünanlagen 35 v.H.
	 Beleuchtung, Rinnen und
	Oberflächenentwässerung 50 v.H.
	 Parkflächen, Standspuren 30 v.H.
	 Niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.
Durchgangverkehrsanlagen:	Durchgangsverkehrsanlagen:
 Fahrbahn und Radwege 70 v.H. 	 Fahrbahn, Trenn-, Seiten-
	und Randstreifen, Böschungen,
 Alle übrigen 50 v.H. 	1
	Schutz- und Stützmauern, Bus-
	buchten und -haltestellen 70 v.H.
	 Randsteine, Schrammborde,
	Rad- und Gehwege, auch kombiniert,
	unselbständige Grünanlagen 45 v.H.
	 Beleuchtung, Rinnen und
	Oberflächenentwässerung 60 v.H.
	 Parkflächen, Standspuren 40 v.H.
Gemeindestraßen im Außenbereich,	Gemeindestraßen im Außenbereich,
die dem öffentlichen Verkehr ge-	die dem öffentlichen Verkehr ge-
widmet sind: 35 v.H.	widmet sind: 70 v.H.
winitier attir. 33 A.U.	
-	Wirtschaftswege: 25 v.H.
-	Fußgängerzonen: 30 v.H.
	selbständige Grünanlagen und
	Parkeinrichtungen: 25 v.H.
§ 6 : Eckgrundstücke	gestrichen, da nur als Billigkeitsregelung
Regelung geht zu Lasten der anderen	(Beitragserlass zu Lasten der Gemeinde)
Beitragspflichtigen; eine allgemeine und	möglich; unter Berücksichtigung der
undifferenzierte Eckgrundstücksver-	finanziellen Gesichtspunkte ist die Aufnahme
günstigung ist im Straßenausbaubeitrags-	einer solchen Regelung nicht zu empfehlen

	<u> </u>
recht unzulässig (OVG MD, Beschluss v.	
3.5.2000, B 2 S 481/99)	
§ 5: Beitragsmaßstab	§§ 6, 7 und 8:
unwirksam; Artzuschlag	Verteilungsregelungen zu Innenbereichs- und
(Nutzungsberücksichtigung) fehlt; bebaute	Außenbereichsgrundstücken unter
und unbebaute Grundstücke nach § 35	Berücksichtigung von Nutzungsfaktoren
BauGB (Außenbereich) sind unberücksichtigt	
und hiernach beitragsfrei	
§ 8: Abschnittsbildung	Entbehrlich, da die Entscheidung über
	Abschnittsbildung trotz Satzungsregelung
	kein reiner innerdienstlicher Ermessensakt ist
	und trotzdem grundsätzlich ein
	Ratsbeschluss hierzu notwendig ist
§ 12: Auskunftspflicht	Entbehrlich, die Verwaltung hat alle zur
	Beitragserhebung notwendigen Daten (z.B.
	Grundbuchauszüge) selbst zu beschaffen
-	§ 16 Ablösung:
·	Möglichkeit, den Beitrag eines Grundstückes
	vor Ende der Ausbaubaumaßnahme
	vertraglich abzulösen
Übergroße Grundstücksregelung bisher in § 5	§ 16: Billigkeitsregelungen
Absatz 5 aufgeführt	·

a a